

Leitfaden für gute Unternehmensführung (Corporate Governance Codex) für die Stadt Krakow am See

1. Präambel

Die Stadt Krakow am See bekennt sich zu einer guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung. Sie verpflichtet sich neben der Optimierung des wirtschaftlichen Erfolgs zu einer Leitung, Steuerung und Überwachung, die auch insbesondere das öffentliche Wohl berücksichtigt. Im Hinblick auf diese komplexe Aufgabenstellung hat sich die Stadt Krakow am See dazu entschlossen den **„Corporate Governance Codex für die Stadt Krakow am See (im Folgenden: „Codex“)** zu beschließen. Grundlage für die Erstellung des Codex ist der Deutsche Corporate Governance Codex in seiner Fassung vom 18. Juni 2009 und der Public Corporate Governance Kodex des Bundes vom 30. Juni 2009. Weiterhin wurde der Leitfaden des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern für einen Corporate Governance Codex für Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern (Leitlinien guter Unternehmensführung) berücksichtigt.

Der Codex der Stadt Krakow am See,

- legt Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Stadtvertretung, Beteiligungsverwaltung und Gesellschaften) fest,
- unterstützt und fördert eine effiziente Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsführung,
- verbessert den Informationsfluss zwischen Gesellschaft und Beteiligungsverwaltung,
- forciert das öffentliche Interesse und die Ausrichtung des Unternehmens am Gemeinwohl durch Transparenz nach Außen,
- fördert das Vertrauen in Verwaltung und Politik durch die Öffentlichkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen und
- soll die Einhaltung der kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen gewährleisten.

Um die oben genannten Ziele sicher zu stellen, enthält der Codex der Stadt Krakow am See Festlegungen, Empfehlungen und Regelungen über wesentliche Standards zur Führung von öffentlich finanzierten Unternehmen. Hierzu werden Rechte, Pflichten und Aufgaben der gesellschaftsrechtlich installierten Organe verankert. Da die städtischen Beteiligungen vorwiegend an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und fakultativem Aufsichtsrat besteht, orientiert sich der Codex der Stadt Krakow am See vorwiegend an dieser Rechtsform. Für Beteiligungen an anderen Gesellschaftsformen ist er entsprechend anzuwenden, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Der durch die Stadtvertretung beschlossene Codex soll für alle städtischen Beteiligungen eine verbindliche Grundlage sein. Hierauf hat die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister im Rahmen der Ausübung der Gesellschafterbefugnisse für die Stadt in der Gesellschafterversammlung hinzuwirken.

Bei Minderheitsbeteiligungen ist eine entsprechende Anwendung zu empfehlen.

Der Beschluss zum Codex durch die Stadt Krakow am See beinhaltet gleichzeitig die freiwillige Selbstverpflichtung, die Standards und Vorgaben anzuerkennen, um den Anforderungen der Transparenz und der guten Unternehmensführung bei öffentlich finanzierten Unternehmen gerecht zu werden.

Der Codex der Stadt Krakow am See wird regelmäßig auf aktuelle Entwicklungen überprüft und dann bei Bedarf angepasst werden.

Mit Anerkennung des Codex der Stadt Krakow am See werden die besonderen Anforderungen an die Organe (Geschäftsführung und Aufsichtsrat) von öffentlich finanzierten Unternehmen hervorgehoben. Durch die Schaffung von Aufsichtsstrukturen soll eine verantwortungsvolle Führung von öffentlich finanzierten Unternehmen durch das jeweilige Organ sichergestellt werden.

Der Aufsichtsrat hat der Beteiligungsverwaltung der Stadt Krakow am See jährlich über die Einhaltung bzw. Abweichungen vom Codex zu berichten. Grundlage ist der jeweils aktuelle Codex der Stadt Krakow am See zum Zeitpunkt der Berichterstattung.

2. Gesellschafter

2.1. Allgemeines

Die Stadt Krakow am See nimmt ihre Rechte in der Gesellschafterversammlung wahr und übt dort ihr Stimmrecht aus. Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft.

Durch die Bestellung des Aufsichtsrates erlischt nicht das Recht der Gesellschafter zur Kontrolle der Geschäftsleitung. Die Einrichtung eines Aufsichtsrates entbindet die Gesellschafterversammlung nicht von ihren gesellschaftsrechtlichen Pflichten.

Die Stadt Krakow am See soll sich dafür einsetzen, dass sich das städtische Unternehmen nur an neuen Unternehmungen beteiligt, wenn die Bindungen an den Codex der Stadt Krakow am See im Gesellschaftervertrag festgeschrieben sind.

Die Stadtvertretung ist oberstes Organ der Stadt Krakow am See. Die Stadt wird gemäß § 71 Abs. 1 KV M-V durch den Bürgermeister der Stadt in der Gesellschafterversammlung als Gesellschafterin vertreten.

Strategische Zielvorgaben für die Gesellschaft sollen durch die Stadtvertretung formuliert werden. Hierbei ist auch auf den öffentlichen Auftrag einzugehen. Die Stadtvertretung kann dem Aufsichtsrat Weisungen und Richtlinien erteilen (§ 10 Abs. 3 der Satzung).

Diese Zielvorgaben stehen nicht zur Disposition der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates.

Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal pro Jahr am Sitz der Gesellschaft durchgeführt werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat diese unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mind. 8 Wochentagen einzuberufen. In der Tagesordnung für die Gesellschafterversammlung sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau bezeichnet werden. Der Gesellschafter muss ausreichend Gelegenheit erhalten, sich auf die Erörterung und Abstimmungen vorzubereiten.

Bei Entscheidungen, die nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören, wird die Weisung an den Bürgermeister durch die Stadtvertretung mittels Vorlage eingeholt.

Über die Gesellschafterversammlungen wird auch dann eine Niederschrift gefertigt, wenn es gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Jegliche Beschlüsse des Gesellschafters sind zu protokollieren und zu unterzeichnen sowie mit Dienstsiegel zu versehen. Dies gilt auch für Weisungen des Gesellschafters gegenüber dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung.

In Niederschriften von Gesellschafterversammlungen soll neben den Beschlüssen auch der wesentliche Verlauf der Verhandlungen wiedergegeben werden.

2.2. Transparenz

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich der Gesellschafterversammlung zu berichten. Die Jahresabschlüsse der Gesellschaft sind der Stadtvertretung nur insoweit offenzulegen, als das die Testate des Wirtschaftsprüfers vorgelegt werden. Die Stadtvertretung ist vorab über die Geheimhaltungspflicht der offenbaren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu belehren.

Für die Offenlegung und die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse gelten ansonsten die Vorschriften der §§ 325 bis 328 HGB. Berichte über die Gesellschaft sind der Öffentlichkeit nur insoweit und in dem Umfang zugänglich zu machen, wie es die gesetzlichen Regelungen und die Satzung der Gesellschaft gestatten.

3. Aufsichtsrat

3.1. Die Bildung eines Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Aufsichtsorgans ist im Gesellschaftervertrag auch bei Unternehmen vorzusehen, für die keine entsprechende gesetzliche Vorschrift besteht. Davon kann nur abgesehen werden, wenn dies aufgrund Größe, Aufgaben und Bedeutung der Beteiligung angemessen erscheint. Wird ausnahmsweise auf ein besonders Überwachungsorgan verzichtet, muss die Überwachung der Geschäftsleitung auf andere Weise, zum Beispiel durch die Gesellschafter selbst, sichergestellt sein.

3.2. Der Aufsichtsrat ist nur mit Personen zu besetzen, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse und Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds wahrzunehmen. Diese Personen sollen neben dem kaufmännischen Wissen in dem jeweils speziellen Fachgebiet besondere Kenntnisse haben und von

ihnen muss anzunehmen sein, dass sie die Interessen der Gesellschaft angemessen vertreten. Der Aufsichtsrat hat seine Tätigkeit im Interesse und zum Wohl der Gesellschaft auszuüben.

Um der Unabhängigkeit Genüge zu tun, kann kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung Mitglied des Aufsichtsrates werden, es sei denn zwischen der Aufnahme der Tätigkeit im Aufsichtsrat und der Beendigung der Geschäftsführungstätigkeit liegt ein Zeitraum von länger als einem Jahr. Vor Aufnahme der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ist aus Transparenzgründen eine Erklärung darüber abzugeben, dass keine Tätigkeiten oder Organfunktionen bei Wettbewerbern oder Geschäftspartnern des Unternehmens vorliegen bzw. vorlagen.

Liegt ein nach Abschnitt III des Kommunalprüfgesetzes prüfungspflichtiger Wirtschaftsbetrieb vor, so ist eine Erklärung zu den geschäftlichen Beziehungen des einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes jährlich vorzulegen (Grundwerk des Landesrechnungshofes, A/24 sowie Anlage 5). Besteht keine Prüfpflicht nach Abschnitt III des Kommunalprüfungsgesetzes, so wird eine entsprechende Erklärung empfohlen. Kein Aufsichtsratsmitglied soll in mehr als fünf Aufsichtsräten vertreten sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten gegen Empfangsbekanntnis den Erlass des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommerns vom 7. März 2002, Az.: II 340-173.101.16:

„Qualifikation, Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen“.

3.3. Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung der Gesellschaft regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Der Aufsichtsrat hat den Vorteil der Gesellschaft zu wahren und Schaden von ihr abzuwenden. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft einzubeziehen. Aufsichtsrat und Geschäftsleitung arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Eingriffe in die Geschäftsführung sind dem Aufsichtsrat nicht gestattet.

3.4. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Hierzu gehört, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt und die maßgebenden Bestimmungen beachtet hat und ob die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns wirtschaftlich und sparsam geführt werden. Insbesondere haben sich die Kosten der Verwaltung und Geschäftsleitung satzungsgemäß und tatsächlich in angemessenen Grenzen zu halten. Die Überwachungspflichten des Aufsichtsrates erstrecken sich auf Fragen der zukünftigen Geschäftspolitik und auf eine entsprechende Beratung der Geschäftsleitung, ohne jedoch geschäftsführend tätig zu sein. Der Aufsichtsrat hat die Einrichtung eines Überwachungssystems durch die Geschäftsleitung zu überprüfen. Des Weiteren überwacht der Aufsichtsrat die Einhaltung der gegebenenfalls vereinbarten Leistungsziele. Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter zu wählen (§ 107 Abs. 1 AktG entsprechend).

Aufgaben der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden können hierbei sein:

- Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsleitung, insbesondere mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer, regelmäßig Kontakt halten und die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der Gesellschaft beraten.
- Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung informiert.
Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.
- Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende achtet auf die konsequente Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht durch alle Mitglieder des Aufsichtsrates.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind gemäß § 116 AktG zur Verschwiegenheit über vertrauliche geschäftliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft verpflichtet. Für Berichte die sie der Stadtvertretung der Stadt Krakow am See zu erstatten haben, gilt § 394 AktG. Aufsichtsratsmitglieder haben eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass eine Weitergabe vertraulicher Informationen nur dann und nur insoweit erfolgt, dass eine hinreichende Gewähr für die tatsächliche Wahrung der Vertraulichkeit besteht.

Zu widerhandlungen durch kommunale Vertreter im Aufsichtsrat sind dem Bürgermeister und der Hauptverwaltungsbeamtin der Amtsverwaltung oder der zuständigen Beteiligungsverwaltung anzuzeigen. Sie können zur Abberufung des Aufsichtsratsmitglieds führen. Auf die strafrechtlichen Konsequenzen gemäß § 85 GmbHG wird verwiesen. Eine Berichtspflicht der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber dem Gesellschafter besteht nur dann und nur für solche Informationen, deren Kenntnis für die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. § 395 AktG ist entsprechend für die Informationsempfänger anzuwenden. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalenderhalbjahr, er muss einmal im Kalenderjahr zusammentreten (§ 52 Abs. 1 GmbHG, § 110 Abs. 3 AktG). Die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates ergeben sich aus § 108 AktG entsprechend. In jedem Fall müssen mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein und mindestens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrats einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.

3.5. Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen (§52 Abs. 1 GmbHG, § 111 Abs. 5 AktG).

3.6. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Diese sollten nur gebildet werden, wenn ausreichend fachlich qualifizierte Mitglieder im Ausschuss vorhanden sind und die Bildung eines Ausschusses der Aufsichtsratsarbeit dienlich ist. Beschlüsse eines Ausschusses ersetzen nicht den Beschluss durch den Aufsichtsrat.

3.7. Die oder der Bürgermeister/in oder die Vertreterin bzw. ein Vertreter des Beteiligungsmanagements sollen an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen. Eine genaue Festlegung dazu ist im Gesellschaftsvertrag zu treffen.

3.8. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und dessen Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist (vergl. § 107 Abs. 2 AktG entsprechend). Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Ausfertigung der Niederschrift auszuhändigen. Der Aufsichtsrat trifft Entscheidungen durch Beschlüsse, welche in die Niederschrift aufzunehmen sind, in der Regel in Sitzungen (vergl. § 108 Abs. 2 AktG entsprechend) mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder Geschäftsordnung für bestimmte Geschäfte keine andere Mehrheit vorschreiben.

3.9. Die Höhe der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bestimmt. Die Regelung des § 71 Abs. 5 KV M-V ist zu beachten. Hierbei haben Verantwortungsumfang, Tätigkeitsumfang und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens Berücksichtigung zu finden. Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates werden im Beteiligungsbericht ausgewiesen, die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates zusätzlich im Anhang zum Jahresabschluss. Werden für persönlich erbrachte Leistungen von Aufsichtsratsmitgliedern Vorteile oder Geldleistungen durch das Unternehmen gewährt, so sind diese gesondert im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben.

3.10. Die Aufsichtsratsmitglieder haben auf die Umsetzung und Einhaltung des Codex hinzuwirken. Bei Entscheidungen durch den Aufsichtsrat, dürfen sich die Mitglieder nicht durch persönliche Interessen leiten lassen, ihr Wirken muss zum Wohle des Unternehmens und dessen öffentlichen Auftrag geschehen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, die aufgrund einer jeglichen Verbindung mit Geschäftspartner/-innen der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat mitzuteilen. Dieser hat umgehend die Gesellschafter hierüber zu informieren. Wesentliche und nicht nur von vorübergehender Natur bestehende Interessenkonflikte, sollen zur Beendigung der Funktion als Aufsichtsratsmitglied führen. Die Entscheidung hierüber trifft die Gesellschafterversammlung mit Beschluss.

3.11. Verträge mit der Gesellschaft, die über das Mandat des Aufsichtsratsmitglieds für die Gesellschaft hinaus gehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

3.12. Soweit dies dem Gesellschaftszweck und dem Wohle der Gesellschaft nicht entgegensteht, sind die Aufsichtsratsmitglieder an die Weisungen und Richtlinien des Gesellschafters und der Stadtvertretung der Stadt Krakow am See gebunden.

4. Geschäftsführung

4.1. Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Regelungen der Kommunalverfassung M-V und die Hauptsatzung der Stadt Krakow am See sind zu beachten. Ist mehr als eine Person mit der Geschäftsführung betraut, ist in der Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung festzulegen. Hier sind insbesondere Kompetenzen, Vertretungsregelungen und Zusammenarbeit mit der Verwaltung zu regeln. Die Geschäftsordnung ist durch den Aufsichtsrat zu genehmigen.

4.2. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

4.3. Die Geschäftsführung setzt die strategische Zielsetzung der Gesellschafter in operative Ziele für die Gesellschaft um. Sie hat für ein angemessenes Risikomanagement und ein wirksames Kontrollsystem in der Gesellschaft zu sorgen. Die Geschäftsführung ist für ein regelmäßiges und ausreichendes Berichtswesen zuständig.

4.4. Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches der Handelsgesetzbuches und des Haushaltsgrundsätzegesetzes auf. Die für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendigen Daten werden der Beteiligungsverwaltung zur Verfügung gestellt.

4.5. Die Vergütung der Geschäftsführung wird vom Gesellschafter in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung unter entsprechender Anwendung von § 87 Abs. 1 AktG festgelegt. Kriterien für die Angemessenheit bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Mitgliedes der Geschäftsführung, die persönliche Leistung sowie die wirtschaftliche Lage. Falls ein leistungsbezogener Anteil an der Vergütung für die Geschäftsführung vereinbart wurde, so ist dieser durch den Gesellschafter festzulegen. Bei der Festlegung dieses Anteils sollen die Aufgaben und die Leistungen des Mitgliedes der Geschäftsführung, sowie die wirtschaftliche Lage und die Perspektive der Gesellschaft mit einbezogen werden. Damit von den variablen Komponenten langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung ausgehen, sollen sie eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben und erst am Ende des Bemessungszeitraumes ausgezahlt werden. Nebentätigkeiten sind für die Mitglieder der Geschäftsführung nur mit Genehmigung des Aufsichtsrates erlaubt. Die Vergütung der Geschäftsführung ist im Anhang des Jahresabschluss nach Fixanteil und erfolgsabhängigem Anteil gegliedert anzugeben, soweit solche Anteile im Anstellungsvertrag des Geschäftsführers vereinbart wurden.

4.6. Die Geschäftsführung unterliegt während ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft einem Wettbewerbsverbot. Die Annahme von Vorteilen für sich selbst oder Dritte, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen ist ausgeschlossen. Ebenso verhält es sich mit der Gewährung von Vorteilen. Die unbedingte Loyalität der Mitglieder der Geschäftsführung gilt der Gesellschaft, persönliche Interessen haben bei der Entscheidung zurück zu treten. Jedes Geschäftsführungsmitglied hat Interessenkonflikte, die aufgrund einer Verbindung mit Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können oder entstanden sind, dem Aufsichtsrat mitzuteilen. Eine Information gegenüber anderen Geschäftsführungsmitgliedern hat ebenso zu erfolgen. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Geschäfte mit vorgenannten Personen bedürfen der Zustimmung des Überwachungsorgans, sofern dieses nicht ohnehin das Unternehmen beim Abschluss des Geschäftes zu vertreten hat. Nahestehende Personen sind die in § 138 Abs. 1 Insolvenzordnung genannten Personen. Zu den Mitgliedern der Geschäftsleitung nahestehenden Unternehmungen zählen in Anlehnung an den DRS 11 des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

solche juristischen Personen, die aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Verbindung auf ein Mitglied der Geschäftsleitung wesentlich einwirken können oder auf die ein Mitglied der Gesellschaft wesentlich einwirken kann.

4.7. Für die Geschäftsführungsmitglieder ist eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abzuschließen. Ein Selbstbehalt kann in entsprechender Anwendung von § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG vereinbart werden.

4.8. Die Anstellung zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer soll im Allgemeinen fünf Jahre andauern. Eine Verlängerung ist möglich.

4.9. Die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsführung soll vertrauensvoll und zum Wohl der Gesellschaft erfolgen. Hierzu ist ein stetiger Informationsfluss zwischen Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Beteiligungsverwaltung zu gewährleisten. Alle Beteiligten sorgen in ihrem Bereich für die Verschwiegenheit über gesellschaftsinterne Vorgänge.

4.10. Die Geschäftsführung hat in Vorbereitung von Sitzungen des Aufsichtsrates Auskünfte zu erteilen und nimmt an den Sitzungen teil. Bei Bedarf kann sich der Aufsichtsrat auch ohne Geschäftsführung beraten.

4.11. Die Beteiligungsverwaltung hat das Recht an allen Sitzungen des Aufsichtsrates und ihren Ausschüssen teilzunehmen.

4.12. Geschäftsführung und Aufsichtsrat sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit an die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns gebunden.

4.13. Der Aufsichtsrat hat der Beteiligungsverwaltung jedes Jahr über die Einhaltung des Governance Codex zu berichten. Abweichungen vom Codex sind zu begründen.

Krakow am See, d.

Geistert